

AKTUELL

EXKLUSIVE INFORMATIONEN FÜR DIE MITGLIEDER DES DEHOGA

Merkblatt zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung

(Stand: 20. April 2017)

I. Um was geht es?

Der Deutsche Bundestag hat am 30. März die Novelle der Gewerbeabfallverordnung endgültig beschlossen. Da die Verkündung voraussichtlich noch im April erfolgen wird, ist gemäß § 15 GewAbfV-Neu **mit einem Inkrafttreten am 1. August 2017 zu rechnen.**

II. Was ändert sich für Gewerbebetriebe durch die Novelle?

Folgende wichtige Änderungen/Regelungen sind von gewerblichen Abfallerzeugern zu beachten:

Abfälle müssen grundsätzlich **getrennt** erfasst werden. Dies gilt für folgende Abfallfraktionen:

- Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Bioabfälle
- Metalle
- **Textilien (neu!)**
- **Holz (neu!)**

Unter Berücksichtigung gewisser **Ausnahmekriterien** darf auch eine **gemischte Sammlung** erfolgen:

- Getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion ist **technisch nicht möglich** (z.B. wenn zu wenig Platz für die Aufstellung mehrerer Behälter vorherrscht.)

oder

- Getrennte Sammlung ist **wirtschaftlich nicht zumutbar** (dies ist der Fall, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung stehen)

Folgende **Dokumentationspflichten** bestehen nunmehr:

1. Sowohl die ordnungsgemäße Trennung
2. als auch das eventuelle Vorliegen der Ausnahmekriterien bei gemischter Sammlung
3. und außerdem die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung/zum Recycling

müssen vom Abfallerzeuger **dokumentiert werden**.

III. Wie hat die Dokumentation zu erfolgen?

Allgemein: **Die Dokumentation ist nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen**. Die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen.

1. Bzgl. der ordnungsgemäßen Trennung:

- Alternativ durch Lagepläne, Lichtbilder oder **Praxisbelege** wie Liefer- oder Wiegescheine **oder ähnliche Dokumente**.
- **Diese Dokumentation erfolgt in der Regel einmalig**, sofern sich die örtlichen Gegebenheiten und die sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. Änderung der Abfallzusammensetzung, Wechsel des Verwertungsweges) nicht verändern.
- **Auch mit ohnehin verfügbaren Unterlagen** wie Liefer- oder Wiegescheinen kann der Beleg über die getrennt gesammelten Abfälle geführt werden. Es werden bewusst keine zwingenden Vorgaben über das „Wie“ der Dokumentation gemacht, um in der Praxis etablierte Dokumentationsverfahren beizubehalten. Die angeführten Beispiele sind daher nicht abschließend, müssen der Behörde bei Nachfrage jedoch eine eindeutige Beurteilung des Einzelfalls ermöglichen. **Insbesondere kann dabei auf bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumente zurückgegriffen werden (geeignete Rechnungsbelege des Abfallentsorgers oder Entsorgungsvertrag, sofern sich aus diesen Dokumenten die getrennten Ströme ergeben)**.
- Die Dokumentation ist bei wesentlichen Änderungen bei der Erfassung der anfallenden Abfälle zu aktualisieren und damit **dauerhaft vorzuhalten**.

2. Bzgl. des Vorliegens der Ausnahmekriterien bei gemischter Sammlung:

- Hier können z.B. Lichtbilder zur Dokumentation von räumlich beengten Verhältnissen, die eine getrennte Sammlung von Abfallfraktionen wegen **technischer Unmöglichkeit** ausschließen, genutzt werden. **Bei typischerweise anfallenden Gemischen kann eine generalisierende Betrachtung ausreichen**.

- Zur Beurteilung der **wirtschaftlichen Unzumutbarkeit** sind **insbesondere Kostenbetrachtungen zur getrennten bzw. gemeinsamen Sammlung unter Einbeziehung von Angeboten zur Sortierung der Gemische anzustellen**. Eine doppelte oder mehrfache Ausschreibung ist allerdings nicht erforderlich.
 - Die Dokumentation ist bei wesentlichen Änderungen bei der Erfassung der anfallenden Abfälle und der sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. Änderung der Abfallzusammensetzung, Wechsel des Verwertungsweges) zeitnah zu aktualisieren und **für die Dauer der Gemischtsammlung vorzuhalten**.
 - **Hinweis:** Liegen die Ausnahmekriterien vor und wird eine gemischte Sammlung praktiziert, muss sich der Abfallerzeuger vom Abfallentsorger außerdem bestätigen lassen, dass die Abfälle einer **Vorbehandlungsanlage** zugeführt werden, bzw. aus welchen Gründen dies nicht geschieht. **Diese Information kann sich gegebenenfalls schon aus dem Entsorgungsvertrag ergeben. Andernfalls muss ein Nachweis beim Entsorger angefordert werden.**
3. Bzgl. der Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung/zum Recycling (liegt nicht im Machtbereich des Abfallerzeugers):
- Erklärung des Abfallentsorgers über die **Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung/zum Recycling**. Dies dürfte sich ebenfalls aus dem Entsorgungsvertrag ergeben. Ansonsten sollte eine entsprechende Erklärung beim Entsorger angefordert werden.

IV. Ausnahmeregelung für gemischt genutzte Grundstücke

Auf Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushalten als auch gewerbliche Abfälle anfallen, dürfen die gewerblichen Abfälle gemeinsam mit den auf dem Grundstück anfallenden privaten Abfällen in den für die privaten Abfälle vorgesehenen Abfallbehältnissen entsorgt werden. Voraussetzung ist, dass die gewerblichen Abfälle eine „geringe Menge“ darstellen. Dies ist der Fall, wenn die Gesamtmenge der angefallenen gewerblichen Abfälle nicht wesentlich über die bei Privathaushalten üblicherweise anfallende Gesamtmenge an Abfällen hinausgeht.

V. Welche Sanktionen drohen bei Nichtbeachtung der neuen Vorgaben?

- Bußgeld bis zu 10.000 Euro: wenn der Gewerbetreibende keine Dokumentation vorweisen kann
- Bußgeld bis zu 100.000 Euro: wenn der Gewerbetreibende nachweislich nicht oder unzureichend seine Abfälle trennt

Ob mit den neuen Regelungen auch ein strengerer Vollzug einhergeht, muss abgewartet werden.